

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilungen für Kultur, leiten die Volksmusikschulen nach den Weisungen des Ministeriums für Kultur an und üben die Aufsicht über die Schulen aus.

(4) Unterhaltsträger der Volksmusikschulen sind die Räte der Kreise.

(5) Die Direktoren der Volksmusikschulen werden durch die Räte der Bezirke eingestellt und entlassen.

(6) Die Einstellung und Entlassung aller Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals erfolgt durch die Direktoren der Volksmusikschulen. Die Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Lehrkräfte und des Verwaltungsleiters muß durch die Kaderabteilung der Räte der Kreise bestätigt werden. Nebenamtliche Lehrkräfte und das übrige Verwaltungspersonal unterliegen nicht der Bestätigung.

(7) Die Berufung der stellvertretenden Direktoren, der Abteilungsleiter und der Außenstellenleiter erfolgt durch den Direktor der Volksmusikschule im Einvernehmen mit der Abteilung für Kultur der Räte der Kreise.

§ 5

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung.

§ «

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Entgegenstehende Bestimmungen der ehemaligen Landesregierungen treten damit außer Kraft

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Kultur
Grotewohl	Dr. Becher
	Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. Februar 1955

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 122) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Aufnahme in die Volksmusikschule wird von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht.

(2) In den Volksmusikschulen wird in folgenden Fächern unterrichtet:

- Musiklehre;
- Musikgeschichte;
- Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Tasteninstrumente, Blasinstrumente, Balginstrumente und Schlagzeug;
- Gesang und Stimmbildung;
- Gemeinschaftsmusizieren;
- Volkstanz.

(3) Jeder Schüler der Volksmusikschule erhält als Pflichtunterricht wöchentlich

1 Stunde Musiklehre,

1 Stunde Instrumentalunterricht und

1 Stunde Gemeinschaftsmusizieren.

(4) Als Unterrichtsform, auch im Instrumentalunterricht, ist grundsätzlich der Gruppenunterricht verbindlich.

(5) Die besten und fortgeschrittenen Schüler können Einzelunterricht erhalten.

(6) Das Gemeinschaftsmusizieren kann entweder vokal oder instrumental erfolgen.

(7) Für die einzelnen Fächer werden vom Ministerium für Kultur Rahmenlehrpläne herausgegeben

(8) Zur Verbesserung ihrer Arbeit führen die Volksmusikschulen jährliche Leistungskontrollen durch. Die Schüler erhalten am Ende des Schuljahres Zensuren.

(9) Die Volksmusikschulen arbeiten in Jahreskursen, beginnend am 1. September jeden Jahres.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Die Hauptstellen sind der fachliche und organisatorische Mittelpunkt der Volksmusikschulen. Sie haben ihren Sitz in einer Kreisstadt und sollen ein eigenes Gebäude haben.

§ 3

(1) Die Außenstellen sind Teile einer Volksmusikschule, die unter Anleitung der Hauptstelle in Betrieben, Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Schulen, eigenen Räumen oder dergleichen arbeiten.

(2) Die Außenstellen werden von Außenstellenleitern betreut. Die Leiter der Außenstellen müssen hauptamtliche Lehrkräfte sein und tragen die Verantwortung für die ideologische und organisatorische Arbeit der Außenstelle.

(3) In Außenstellen bis zu 200 Schülern werden keine Abteilungsleiter ernannt. Die Aufgaben der Abteilungsleiter werden durch den Leiter der Außenstelle mit durchgeführt. In Außenstellen über 200 Schülern werden Abteilungsleiter durch den Direktor der Volksmusikschule eingesetzt.

§ 4

(1) Der Unterricht in den Abteilungen „Kinder**“ findet im Rahmen der außerschulischen Erziehung der allgemeinbildenden Schulen statt.

(2) Die Schüler dieser Abteilungen werden in Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Volksbildung der Räte der Kreise und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ aus den Grundschulen zu den Volksmusikschulen delegiert.

(3) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen sind verpflichtet, die Arbeit der Volksmusikschulen zu unterstützen.

(4) Die Aufnahme in die Abteilung „Kinder“ erfolgt in der Regel nach erfolgreichem Besuch der Vorstufe. Werden ältere Schüler delegiert, so geht der Aufnahme eine dreimonatige Vorbereitungszeit in Musiklehre voraus.